

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Grevenbroich vom 30.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

(1) Ziel der Satzung ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Rat und Verwaltung der Stadt Grevenbroich sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung § 1 (1) BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Grevenbroich gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Grevenbroich zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung eines / einer Behindertenbeauftragten

(1) Durch den Rat der Stadt Grevenbroich wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter / eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt.

(2) Die beauftragte Person übt das Amt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den / die Behindertenbeauftragte/n.

(3) Der / Die Behindertenbeauftragte ist Mittler/in zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Sozialdezernenten der Stadt Grevenbroich ausgeübt, nicht jedoch gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

§ 3 Aufgaben

Dem / Der Behindertenbeauftragten werden insbesondere folgende Aufgaben, die zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören, übertragen:

1. die Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung,
2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken,

3. die Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung,
4. die Zusammenarbeit mit den auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung tätigen Verbänden, Gruppen oder sonstigen zuständigen Verantwortlichen.

Der / Die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner / in für die Belange behinderter Menschen der Stadt Grevenbroich. Er / Sie informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft auf. Der / Die Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Seine / Ihre Aktivitäten sollen darauf zielen, ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Der / Die Behindertenbeauftragte ist rechtzeitig zu informieren, wenn Planungen oder Vorhaben anstehen, die die Belange der behinderten Menschen in der Stadt Grevenbroich berühren könnten.
- (2) Ihm / Ihr ist Gelegenheit zu geben zur Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben der Stadt Grevenbroich, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Alle Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen unterstützen den / die Behindertenbeauftragte / n in seiner / ihrer Arbeit.

§ 5

Sprechstunden

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin der Stadt Grevenbroich hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit dem / der Behindertenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Der / Die Behindertenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der / des Betroffenen erfolgen.
- (4) Der / Die Behindertenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und Sachmittel der Stadt Grevenbroich.

§ 6

Berichtspflicht

Der / Die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erstattet dem Sozialausschuss einmal jährlich Bericht über seine / ihre Tätigkeit.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Grevenbroich beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt der Stadt Grevenbroich vom 30.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.03.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister